

## Verhaltenskodex für Lieferanten

### PRÄAMBEL

Der gute Ruf unserer Unternehmensgruppe (d.h. HEW-Kabel Holding GmbH und Habia Cable AB, sowie alle Unternehmen, an denen eine der genannten Gesellschaften direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist; im Folgenden: **HABIA-Gruppe**), als Anbieter von qualitativ hochwertigen Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Spezialkabel, ist ein entscheidender Wettbewerbsvorteil. In der HABIA-Gruppe ist die Achtung und Einhaltung von Recht und Gesetz sowie der unternehmensinternen Regeln (Compliance) eine wesentliche Grundlage, um das Vertrauen unserer Kunden, Lieferanten/Dienstleister (im Folgenden: **Lieferanten**), unserer Mitarbeiter und der Öffentlichkeit zu gewinnen.

Um sowohl unsere eigenen als auch die Erwartungen unserer Kunden zu erfüllen, stellen wir uns bei der HABIA-Gruppe den internationalen Anforderungen an die Nachhaltigkeit. Darüber hinaus stellen wir sicher, dass auch unsere Lieferanten diese Verantwortung teilen. Daher betrachten wir die Annahme des Verhaltenskodex für Lieferanten der HABIA-Gruppe durch den Lieferanten als verbindliche Grundlage der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten. Eine Weigerung, diesen Verhaltenskodex zu akzeptieren, kann unsere Beschaffungsentscheidungen beeinflussen und sich negativ auf die Lieferantenbewertung auswirken oder sogar zur Beendigung oder zum Auslaufen der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten führen.

Rechte zugunsten Dritter (z.B. Mitarbeiter des Lieferanten) werden durch diesen Verhaltenskodex für Lieferanten nicht begründet.

Verstöße gegen unsere Grundsätze werden sofort nach Bekanntwerden verfolgt und anschließend mit Maßnahmen gegenüber dem Lieferanten bewertet. Diese Maßnahmen können bis zur sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung reichen.

### 1. ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für alle Lieferanten, ob sie ihre Waren oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte, z.B. verbundene Unternehmen, Händler, Subunternehmer oder Agenten, an oder für die HABIA-Gruppe liefern.

Die Lieferanten der HABIA-Gruppe müssen nach den in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Grundsätzen handeln.

Der Lieferant sollte diese Anforderungen auch in seiner Lieferkette weitergeben und seine Lieferanten auffordern, die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Grundsätze oder gleichwertige Grundsätze einzuhalten.

## **2. GRUNDLEGENDE VERHALTENSANFORDERUNGEN**

### **2.1 Transparenz, Vertrauen und Zusammenarbeit**

Transparenz ist entscheidend für Vertrauen und erfolgreiche Zusammenarbeit. Verantwortungsvolle Zusammenarbeit erfordert Handlungen und Entscheidungen, die transparent und nachvollziehbar sind. Nur dann stoßen sie auf die notwendige Akzeptanz. Transparenz bedeutet für die Zusammenarbeit auch, offen und ehrlich mit Problemen und Fehlern umzugehen.

### **2.2 Einhaltung der anwendbaren Gesetze**

Die HABIA-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten und deren Mitarbeitern die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, d.h. insbesondere des deutschen Rechts, des EU-Rechts und der Gesetze der Länder, in die Waren versandt oder aus denen Waren bezogen werden.

Die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten beschriebenen Grundsätze sollen einen Mindeststandard darstellen. Sollten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen restriktiver sein als die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Grundsätze, so haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang.

### **2.3 Achtung der Menschenrechte**

Die Achtung der Menschenrechte ist ein wesentlicher Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung.

Die Lieferanten müssen alle Personen mit Respekt und Fairness behandeln und ein Geschäftsumfeld schaffen, das keine unmenschlichen Handlungen beinhaltet. Sie müssen ihre Mitarbeiter und alle anderen Parteien mit Respekt und Würde behandeln und von unrechtmäßiger Belästigung absehen.

### **2.4 Vermeidung von Interessenkonflikten**

Die HABIA-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie ihre Entscheidungen in Bezug auf ihre geschäftlichen Aktivitäten mit Unternehmen der HABIA-Gruppe ausschließlich nach objektiven Kriterien treffen und nicht z.B. durch einseitige Diskriminierung. Interessenkonflikte in Bezug auf private Angelegenheiten oder andere wirtschaftliche oder andere Aktivitäten - einschließlich derer von Verwandten oder anderweitig verbundenen Personen oder Organisationen - sind von vornherein zu vermeiden.

### **3. ETHISCHE ASPEKTE**

Die HABIA-Gruppe und ihre Mitarbeiter wahren Integrität im Umgang mit anderen und erwarten, dass auch die Lieferanten die einschlägigen (gesetzlichen) Bestimmungen einhalten.

#### **3.1 Fairer Wettbewerb**

Die HABIA-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie sich frei im Wettbewerb verhalten und die geltenden kartellrechtlichen Bestimmungen der Märkte, die von ihrem Verhalten betroffen sein können, beachten und entsprechend handeln.

Sie dürfen sich nicht an Absprachen, Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen beteiligen, die gegen das Kartellrecht verstößen - weder zu ihrem eigenen Vorteil noch zum Vorteil Dritter. Dazu gehört insbesondere die Aufteilung von Märkten mit Wettbewerbern oder der Austausch von Informationen mit ihnen.

Auch sind die Lieferanten verpflichtet, sich keinen unlauteren Vorteil zum Nachteil einer anderen Partei durch Manipulation, Verschweigen, Missbrauch, falsche Darstellung wesentlicher Tatsachen oder sonstiges unlauteres Verhalten zu verschaffen.

Außerdem dürfen die Lieferanten eine potenziell marktbeherrschende Stellung nicht missbrauchen und verpflichten sich zu rechtlich einwandfreien Geschäftspraktiken in Werbung und Verkauf sowie in Wettbewerbssituationen.

#### **3.2 Korruptionsbekämpfung/Geldwäschebekämpfung**

Die Lieferanten müssen alle Gesetze und Vorschriften zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung einhalten, die in den Ländern gelten, in denen sie tätig sind.

Die HABIA-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie jede Form der aktiven oder passiven Korruption verurteilen. Insbesondere müssen die Lieferanten sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter den Mitarbeitern der HABIA-Gruppe oder verbundenen Dritten keine Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um einen Vertrag oder eine andere Vorzugsbehandlung im Geschäftsverkehr zu erhalten. Im Umgang mit Amtsträgern haben die Lieferanten die für diese geltenden strengereren gesetzlichen Anforderungen zu beachten.

Die Lieferanten sind verpflichtet, ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche nachzukommen und sich weder direkt noch indirekt an Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen.

#### **3.3 Einhaltung der Handelsbestimmungen**

Die Lieferanten müssen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen einhalten. Ebenso müssen Zoll- und weitere Handelskontrollverpflichtungen eingehalten werden, einschließlich Sanktionslisten und Embargos (die Handelsverbote beinhalten können).

Insoweit ist der Lieferant insbesondere dafür verantwortlich, sich regelmäßig selbstständig über die aktuellen rechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Exportkontrollbeschränkungen nach deutschen/europäischen Vorschriften zu informieren.

### **3.4 Überwachung auf gefälschte, betrügerische und verdächtige Artikel/Waren**

Die Lieferanten sind verpflichtet, unabhängig und kontinuierlich zu bestätigen, dass die von ihnen verwendeten Materialien, ihre Waren und/oder Gegenstände den mit der HABIA-Gruppe vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

Erkennt der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass vorsätzlich oder verdeckt verwendete Waren nicht dem vereinbarten, spezifizierten und ursprünglichen Material entsprechen, hat er dies unverzüglich zu melden und entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.

### **3.5 Konfliktmineralien**

Der Lieferant muss alle geltenden Gesetze sowie die daraus resultierenden Sorgfaltspflichten und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Bezug auf die Beschaffung von Mineralien und Materialien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) aus Konfliktregionen und Risikogebieten, die zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung bewaffneter Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen beitragen, einhalten (siehe Verordnung [EU] 2017/821).

### **3.6. Umgang mit Informationen und Daten**

#### **3.6.1 Schutz vertraulicher Informationen**

Lieferanten müssen vertrauliche Informationen (insbesondere Know-how), die ihnen von der HABIA-Gruppe anvertraut werden, vertraulich behandeln. Vertrauliche Informationen sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen und dürfen nur in der von der HABIA-Gruppe schriftlich genehmigten Weise genutzt und an Dritte weitergegeben werden.

#### **3.6.2 Einhaltung der Datenschutzbestimmungen**

Der Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern und Geschäftspartnern ist auch für die HABIA-Gruppe von großer Bedeutung. Daher legen wir bei der Verarbeitung von geschäftspartner- und mitarbeiter spezifischen Daten größte Sorgfalt und Sensibilität an den Tag.

Der Auftragnehmer wird bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung oder sonstigem Umgang mit personenbezogenen Daten alle anwendbaren Gesetze zum Datenschutz und zur Informationssicherheit strikt einhalten. Der Lieferant hat einen dem Stand der Technik und dem jeweiligen Risiko angemessenen technischen und organisatorischen Schutz der Daten, insbesondere den Schutz vor unberechtigtem Zugriff und Verlust, zu gewährleisten.

#### **4. SOZIALE ASPEKTE (INSBESONDERE DER UMGANG MIT MITARBEITERN)**

##### **4.1 Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Zwangsarbeit und Kinderarbeit**

Innerhalb der HABIA-Gruppe gibt es eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Form von Zwangs- oder Kinderarbeit.

Die HABIA-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie auf Zwangsarbeit verzichten und diese in keiner Weise tolerieren. Insbesondere ist jede Form von Sklaverei, Sklaverei-ähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie z. B. extreme wirtschaftliche Ausbeutung und Demütigung, verboten.

Auch Kinderarbeit ist in den Betrieben der Lieferanten streng verboten. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Anforderungen der ILO-Übereinkommen (Nr. 138 und 182) und der nationalen Gesetze - je nachdem, welche strenger sind - in Bezug auf das Mindestalter, Kinderarbeit und die Beschäftigung minderjähriger Arbeitnehmer strikt eingehalten werden.

Die Lieferanten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie keine Materialien aus Lieferketten beziehen, die mit Zwangs- oder Kinderarbeit in Verbindung stehen. Ebenso müssen sie sicherstellen, dass ihre eigenen Lieferketten ebenfalls im Einklang mit den oben genannten Grundsätzen handeln.

##### **4.2 Vereinigungsfreiheit**

Der Lieferant respektiert das Recht der Mitarbeiter, eine Gewerkschaft zu gründen und ihr beizutreten, sowie das Recht der Mitarbeiter auf Tarifverhandlungen im Rahmen der geltenden Gesetze. In keinem Fall dürfen Arbeitnehmer aufgrund ihrer Entscheidung, einer Arbeitnehmerorganisation beizutreten oder nicht beizutreten, Sanktionen oder Diskriminierungen jeglicher Art ausgesetzt werden.

##### **4.3 Faire Arbeitsbedingungen**

Alle Lieferanten müssen die geltenden Vorschriften über Löhne und Arbeitszeiten einhalten.

Sie müssen das gesetzlich garantierte Mindestentgelt (Lohn und Leistungen) nach den am Beschäftigungsstandort geltenden Gesetzen einhalten. Weiblichen und männlichen Arbeitnehmern muss für gleichwertige Arbeit das gleiche Entgelt gezahlt werden. Das Entgelt muss ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Beschäftigten und ihrer Familien zu decken.

Außerdem müssen sich die Lieferanten an die nationalen Arbeitszeitvorschriften halten, die auf den geltenden Gesetzen beruhen. Den Arbeitnehmern muss mindestens ein freier Tag pro Sieben-Tage-Woche gewährt werden.

#### **4.4 Gesundheit und Sicherheit**

Die HABIA-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit und Sicherheit einhalten.

Die Lieferanten sind verpflichtet, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen, ihre Mitarbeiter zu schützen und Arbeitsunfällen, Krankheiten und anderen arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken vorzubeugen (durch Einführung und ständige Verbesserung von Schulungs- und Sicherheitsmaßnahmen).

Die Lieferanten sind außerdem verpflichtet, den Einsatz von Sicherheitskräften zu unterlassen, wenn Personen auf unmenschliche oder erniedrigende Weise behandelt oder verletzt werden oder wenn die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

#### **4.5 Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Diskriminierung/Rassismus**

Wir dulden keine Diskriminierung (insbesondere keinen Rassismus) innerhalb der HABIA-Gruppe.

Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung gilt auch für unsere Zulieferer, die alle Mitarbeiter gleich behandeln müssen. Allen Mitarbeitern müssen unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Hautfarbe, ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer nationalen und sozialen Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihrem Gesundheitszustand, ihrem Alter und anderen gesetzlich geschützten Merkmalen die gleichen Chancen geboten werden. Körperliche Bestrafung, Belästigung jeglicher Art, psychische oder physische Angriffe, verbaler Missbrauch von Mitarbeitern oder Machtmissbrauch sind streng verboten. Die Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen sowie der Zugang zu Fortbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten richten sich ausschließlich nach den beruflichen Anforderungen der jeweiligen Stelle.

## 5. UMWELT

### 5.1 Nachhaltiges Verhalten

Die Lieferanten müssen alle geltenden Umweltgesetze einhalten. Insbesondere dürfen die Lieferanten nicht unrechtmäßig Land, Wälder oder Gewässer abholzen oder enteignen. Dies schließt insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Waren und Produkte im Zusammenhang mit Entwaldung und Waldschädigung ein.

Darüber hinaus sind die Lieferanten verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzung, Lärmemissionen und übermäßigen Wasserverbrauch zu unterlassen, wenn dadurch die Gesundheit der Menschen geschädigt, die natürlichen Grundlagen der Nahrungsmittelproduktion erheblich beeinträchtigt oder der Zugang der Menschen zu sauberem Trinkwasser oder sanitären Einrichtungen verhindert wird.

Außerdem müssen sich die Lieferanten bemühen, die negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern, indem sie die natürlichen Ressourcen schonen, den Energieverbrauch senken und andere Maßnahmen ergreifen. Es wird erwartet, dass insbesondere Verpackungen effizient reduziert, wiederverwendet und recycelt werden können.

### 5.2 Gefährliche Abfälle, Quecksilber, persistente organische Schadstoffe

Die Lieferanten müssen die Anforderungen für die Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in seiner geänderten Fassung einhalten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei einer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert und so gehandhabt werden, dass die Sicherheit bei ihrer Handhabung, Beförderung, Lagerung, Verwendung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung und Entsorgung gewährleistet ist. Quecksilber wird in Übereinstimmung mit den Verboten des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 und persistente organische Schadstoffe in Übereinstimmung mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in seiner geänderten Fassung verwendet.

### 5.3 Nicht zugelassene oder meldepflichtige Inhaltsstoffe in Rohstoffen / Materialien / Produkten

Die Lieferanten sind verpflichtet, sich AKTIV um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu bemühen, um schädliche, meldepflichtige oder unzulässige Stoffe

und Materialkomponenten oder Zusatzstoffe zu vermeiden, die auf nationalen oder internationalen Sperrlisten stehen.

Dazu gehört auch eine regelmäßige Überprüfung geplanter verbotener Stoffe oder zukünftiger meldepflichtiger Stoffe. Für die HABIA-Gruppe ist es wichtig, dass die Umwelt und der Einsatz von Materialien immer im Einklang mit der Gesetzgebung und dem ständigen Schutz unserer Umwelt stehen.

#### **5.4 Emissionen/Treibhausgase**

Die HABIA-Gruppe unterstützt nationale und internationale Ziele zur Reduzierung von Emissionen, lokaler Luftverschmutzung und zur Einsparung nicht erneuerbarer Energie. Von den Lieferanten wird daher erwartet, dass sie sich mit einem eigenständigen Maßnahmenprogramm an der globalen Strategie und ihren Zielen beteiligen.

#### **5.5 Umweltverträgliche Energienutzung**

Die Lieferanten sind angehalten, die Nutzung natürlicher Energien dort einzusetzen, wo sie zu einer Verringerung der Umweltbelastung und zur Schonung der Ressourcen führen kann. Der Ansatz der Nutzung natürlicher Energien (Windkraft, Solarenergie) soll durch Konzepte und Machbarkeitsanalysen erfasst, bewertet und planbar umgesetzt werden. Der Nutzung erneuerbarer Energien ist Vorrang einzuräumen. Dazu sollen die internationalen Normvorgaben (wie ISO 50001 und EMAS) genutzt werden, die die Unternehmen zu einem aktiven Energiemanagement auffordern.

### **6. KENNTNISSE DES LIEFERANTEN/DIENSTLEISTERS ÜBER NORMEN**

Die HABIA-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die für ihre Lieferungen/Dienstleistungen geltenden Standards einhalten. Solche Standards werden in der Dokumentation für die Lieferung (z. B. in der Qualitätssicherungsvereinbarung) angegeben, die - je nach dem Umfang der Lieferung durch den Lieferanten - die Standards für gefälschte, betrügerische und verdächtige Artikel (CFSI) enthalten können.

Danach ist der Lieferant verpflichtet, die Einhaltung dieser Norm während der Dauer der Lieferbeziehung selbstständig zu überprüfen.

### **7. UMSETZUNG**

#### **7.1 Recht auf Information und Prüfungsrechte**

Die HABIA-Gruppe ist berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze bzw. Anforderungen durch den Lieferanten durch Befragungen, Audits oder auf andere geeignete Weise zu überprüfen, wenn hierfür ein berechtigter Anlass besteht.

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die HABIA-Gruppe solche Audits in den Geschäftsräumen des Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten entweder selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte nach angemessener Vorankündigung durchführen kann.

Der Lieferant ist verpflichtet, die HABIA-Gruppe unverzüglich zu informieren, wenn er selbst, seine direkten Lieferanten oder seine Unterlieferanten gegen die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten enthaltenen Grundsätze und/oder Anforderungen verstößen. Besteht der begründete Verdacht, dass gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten verstoßen wurde, behält sich die HABIA-Gruppe das Recht vor, schriftliche Informationen anzufordern und ein außerplanmäßiges Audit durchzuführen.

Der Lieferant gewährt der HABIA-Gruppe und/oder einem beauftragten Dritten Zugang zu den erforderlichen Unterlagen und Mitteln, um den Auditprozess zu gewährleisten. Der Lieferant ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um seine Interessen und die Interessen seiner Mitarbeiter während eines Audits, einer Befragung oder eines Auskunftsersuchens zu schützen, insbesondere im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen.

## **7.2 Abhilfemaßnahmen und vorzeitige Beendigung**

Die HABIA-Gruppe duldet keine Verstöße und erwartet von den Lieferanten, dass sie die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Grundsätze einhalten. Jeder Verstoß wird von der HABIA-Gruppe als wesentliche Vertragsverletzung durch den Lieferanten betrachtet.

Die HABIA-Gruppe hat das Recht, den Lieferanten aufzufordern, die verletzende(n) Handlung(en) zu unterlassen und angemessene Korrektur- oder Verbesserungsmaßnahmen in Absprache mit HABIA-Gruppe innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen. Die HABIA-Gruppe ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten während des Zeitraums, in dem der Lieferant solche Maßnahmen umsetzt, ganz oder teilweise auszusetzen.

Für den Fall, dass (i) trotz ausdrücklicher Aufforderung keine Korrekturmaßnahmen nachgewiesen werden können oder (ii) bei wiederholten Verstößen oder (iii) die Korrekturmaßnahmen den Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben, behält sich HABIA-Gruppe das Recht vor, die Verträge mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Kündigung aus anderen Gründen bleibt davon ebenso unberührt wie etwaige Schadensersatzansprüche der HABIA-Gruppe.

## **7.3 Anonymes Beschwerdemanagement - Whistleblowing**

Die HABIA-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie ihren Mitarbeitern die Möglichkeit geben, sich anonym über Missstände oder Probleme im Unternehmen des Lieferanten zu äußern. Es muss sichergestellt werden, dass Mitarbeiter, die den Beschwerdemechanismus nutzen, ihre Identität nicht angeben müssen.

#### **8. BESTÄTIGUNG DES VERHALTENSKODEX FÜR HABIA-LIEFERANTEN**

Der Lieferant erklärt hiermit, dass er die Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex einhalten wird. Darüber hinaus wird der Lieferant die hier dargelegten Grundsätze, Standards und Anforderungen entlang seiner Lieferkette angemessen berücksichtigen und bei der Auswahl seiner eigenen Lieferanten berücksichtigen.

Name des Lieferanten: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Name des Lieferantenvertreters: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Autorisierte Unterschrift und Stempel des Lieferanten: \_\_\_\_\_

\*\*\*